

# Beschluß

30  
8

der am 30. dieses Monats abgehaltenen

## Comité-Sitzung.

1. In den am 16. und 30. d. M. abgehaltenen Comité-Sitzungen wurde der Antrag des Herrn Garde Girardet einstimmig angenommen.

Jeder Herr Garde geht die Verpflichtung ein, monatlich 1 fl. C. M. an das Comité zu entrichten. Dafür erhält er zwei Reitübungskarten à 30 fr. C. M., die derselbe auch an seine Herren Kameraden abtreten kann. Jedoch muß noch in dem Monat von dieser Karte Gebrauch gemacht werden, auf welchen diese Karte ausgestellt ist.

Von diesem Gulden werden 40 fr. C. M. für die Verpflegung der Pferde und 20 fr. für die Rückzahlung der Actionäre verwendet, dadurch tritt die ganze Division in den Besitz des Comité-Stalles. -- Es bleibt noch ein Fond über, das Mangelhafte zu ergänzen, und wenn je es sich ereignen sollte, daß das Comité aufgelöst wird, wird dann jedem Garde die entsprechende Dividende ausgezahlt werden.

Die Verpflichtung dauert provisorisch Ein Jahr.

2. Diejenigen Herren Garde, welche sich auf zwei Dienstkarten mit 2 fl. C. M. für einen Monat im Vorhinein abonniren, haben den Vortheil die Dienstkarte nur zu 1 fl. C. M. zu bekommen.

Außer dem Abonnement kostet die Dienstkarte 1 fl. 30 fr. C. M.

3. Diejenigen Herren Garde, welche sich, ohne sich durch eine eingetretene Krankheit oder anderen kräftigen Gründen 6 Stunden im Vorhinein zu entschuldigen, dem Wachtdienste entziehen, zahlen 3 fl. C. M. Strafe, die Abonnenten 2 fl., indem selbe schon 1 fl. C. M. im Vorhinein erlegt haben.

Die Entschuldigten, welche kein Pferd haben, zahlen das Pferd mit 1 fl. 30 fr. C. M.

4. Jeder unberittene Garde, der auf Urlaub geht, zahlt das Pferd für den Dienst, der ihn treffen sollte, mit 1 fl. 30 fr. C. M. Der Abonnirte gibt eine Karte.

<b>Preise:</b>	Dienst . . . . .	1 fl. 30 fr. C. M.	Abonnement . . . . .	1 fl. C. M.
	Allarm . . . . .	1 " —		
	Parade . . . . .	2 " —		
	Spazierritt für 3 Stunden . . . . .	1 " —		
	" " den halben Tag . . . . .	2 " —		
	" " den ganzen Tag . . . . .	3 " —		
	Exerzieren . . . . .	— 30 " "		
	Reitschule . . . . .	— 30 " "		

Die Spazierritte können auch in Civil und ausnahmsweise nach dem Ermessen des Stallinspectors oder Stallmeisters allein vorgenommen werden.

Die Einkassirungen werden von dem Zugcommandanten in den ersten 10 Tagen jeden Monats vorgenommen werden.

Die jenseitigen Beschlüsse sind von den Herren Deputirten der einzelnen Züge angenommen und unterzeichnet worden.

Wien, den 30. August 1848.

**Vom Comité der National-Garde-Cavallerie.**

